Satzung

Förderverein

Evangelischer Kindergarten Becke e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
   „Förderverein Evangelischer Kindergarten Becke e.V.“

2. Sitz des Vereins ist Hemer

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszwecke und Ziele

Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, insbesondere durch

   - Pflege des Kontaktes zwischen Elternschaft, Träger des Kindergartens und den im Kindergarten tätigen Kräften sowie allen Freunden des Kindergartens.

   - materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung des Kindergartens und seiner Ausstattung mit Spielsachen.

Ziele

2. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Maßnahmen zu entwickeln und zu fördern, die der Erhaltung und Verbesserung des Kindergartens dienlich sind.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft steht jedem offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

4. Dem Mitglied ist ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an.

5. Die Mitgliedschaft im Verein begründet keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich, bis spätestens 4 Wochen zum Jahresende, erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

2. Im Todesfall endet die Mitgliedschaft mit dem Todestage.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluss, welcher dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.

4. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, vor allem bei groben Verstößen gegen die Satzung und gegen die Interessen des Vereins.

5. Über einen Einspruch des Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele der Vereins nach Kräften zu fördern. Der in der Mitgliederversammlung festgelegte Mindestbeitrag ist rechtzeitig zu entrichten.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresmindestbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die öffentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch Einhaltung der Frist von zwei Wochen einberufen. Auf Verlangen eines Viertel der Mitglieder ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wird. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist über den Antrag in der folgenden Sitzung zu entscheiden.

4. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Änderung der Satzung
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- Wahl des Kassenprüfers
- Auflösung des Vereins
- Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender

3. Schriftführer
4. Kassierer
5. Leiterin des Kindergartens
6. Vertretung aus dem Elternrat
7. 1 Beisitzer

2. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Leiterin des Kindergartens und des jeweiligen Elternratsvertreters für zwei Jahre gewählt.

3. Nicht anwesende Mitglieder können nicht zur Wahl als Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer bestellt werden, es sei denn, dass sie dem Vorstand in Schriftform ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

2. Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

3. Der Vorstand wird nach Bedarf, unter Mitteilung der Tagesordnung, vom Vorsitzenden einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

5. Spendenbescheinigungen sind vom Kassierer zu unterzeichnen.

§ 12

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vereinsvermögen

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Geld- oder Sachspenden von öffentlichen oder privaten Stellen.

2. Einkünfte und Vereinsvermögen dürfen nur für die in § 2 vorgesehenen Zwecke und Ziele verwendet werden.

3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Erforderliche Auslagen werden den ehrenamtlich Tätigen erstattet. Über außergewöhnliche Auslagen entscheidet der Vorstand.

§ 14

Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kassenführung und berichten hierüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jeweils ein Kassenprüfer muss turnusmäßig neu gewählt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, gehen die liquiden Mittel an den Förderverein Oesetalschule Hemer (Grundschule Becke), Oesestr. 18 über. Bei Fortführung des Kindergartens in den bisherigen Räumlichkeiten, gehen die angeschafften Mobilien laut Inventarliste an den zukünftigen Träger über. Andernfalls fallen diese an den Förderverein Oesetalschule.

§ 16

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2007 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen ist.